



Inhaltsangabe

- | | | |
|-----|--|--------|
| 62. | Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Bornheim am Montag, dem 16. August 2004, 17:00 Uhr im Rathaus Bornheim, Rathausstr. 2, Ratssaal | S. 161 |
| 63. | 2. Satzung vom 21.07.2004 zur Änderung der Satzung über das Feuer- schutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000 | S. 162 |
| 64. | Einladung zur Anliegersammlung betr. Vorstellung der Straßenausbau- planung Bachstraße, Merten, von Brahmsstraße / Kirchstraße bis Haus-Nr. 61 | S. 165 |

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Wilddig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

-161-

62. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Bornheim am Montag, dem 16. August 2004, 17:00 Uhr im Rathaus Bornheim, Rathausstr. 2, Ratssaal

Bekanntmachung

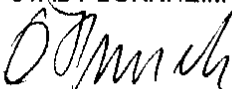
Am Montag, dem 16. August 2004, 17:00 Uhr findet im Rathaus Bornheim, Rathausstr. 2, Ratssaal, die nächste Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Bornheim mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

<u>Punkt</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Vorlage Nr.</u>
<u>Öffentliche Sitzung</u>		
1	Bestellung eines Schriftführers / einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung der Beisitzer/innen und stv. Beisitzer/innen sowie des Schriftführers / der Schriftführerin	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 34/2003 vom 10.09.2003	
4	Mitteilungen mündlich	
5	Anfragen mündlich	
6	Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Bornheim am 26.09.2004	301/2004-2

Gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes ist der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer / Beisitzerinnen beschlussfähig.

Bornheim, den 27.07.2004
STADT BORNHEIM



Wilfried Henseler
(Bürgermeister)

-162-

63.

**2. Satzung vom 21.07.04 zur Änderung der Satzung über das
Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 21.07.2004 aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Buchst. f) und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 6, 12 Abs. 3, 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. 1998 S.122 / SGV. NRW. 213) sowie der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), folgende 2. Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Bornheim vom 31.10.2000 beschlossen:

Artikel I:

1. Ziffer I. und II. der Anlage 1 der Satzung, (Kostentarif gem. § 2 der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim) erhalten folgende neue Fassung:

Anlage 1

Kostentarif

gem. § 2 der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim

I. Personaleinsatz

1. Einsatzleiter/Einsatzleiterin	38,00 EUR
2. übrige Feuerwehrangehörige	30,00 EUR
3. anlässlich Brandsicherheitswachen	je 1/2 Ziff. 1. u. 2.

II. Fahrzeug- und Geräteeinsatz

1. Einsatzleitfahrzeug (ELW)	45,00 EUR
2. Löschgruppenfahrzeug (LF 8/LF 8/6)	32,00 EUR
3. Löschgruppenfahrzeug (LF 16/LF 16/TS)	41,00 EUR
4. Tanklöschfahrzeug (TLF 16-25)	27,00 EUR
5. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	36,00 EUR
6. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	19,00 EUR
7. Rüstwagen (RW 1)	26,00 EUR
8. Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess)	17,00 EUR
9. Drehleiter mit Rettungskorb (DLK 23-12)	107,00 EUR
10. Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	18,00 EUR
11. Geräteanhänger mit Gefahrgut (FwA-Gefahrgut)	5,00 EUR
12. Pulverlösch-Anhänger (P 250)	7,00 EUR

-163-

Die Tarifsätze sind Stundensätze und beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.

2. Anlage 2 der Satzung (Gebührensätze gem. § 14 der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim) erhält folgende neue Fassung:

Anlage 2

Gebührensätze

gem. § 14 der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim

Zur Bemessung der Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Bornheim gelten folgende Regelsätze:

- 1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**
je angefangene Stunde pauschal **38,00 EUR**

- 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**
je angefangene halbe Stunde pauschal **21,00 EUR**

- 3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1**
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

Artikel II:

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

-164-

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
2. Satzung vom 21.07.2004 zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000

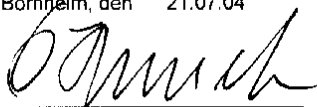
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 21.07.04



(Wilfried Henseler)
Bürgermeister

64.

Einladung zur Anliegerversammlung

Betr.: Vorstellung der Straßenausbauplanung **Bachstraße**, Merten, von
Brahmsstraße/Kirchstraße bis Haus-Nr. 61

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!


Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Bornheim hat den
Bürgermeister durch Beschluss vom 14.07.2004 beauftragt, die Planung zum
Ausbau der Bachstraße im o.g. Abschnitt in einer Anliegerversammlung
vorzustellen und mit den betroffenen Anliegern zu erörtern.

Die Anliegerversammlung findet statt

**am Dienstag, dem 03.08.2004, 18.00 Uhr,
im Rathaus Bornheim, Raum 904.**

Die betroffenen Anlieger werden hiermit zur Teilnahme an der
Anliegerversammlung eingeladen.

Bornheim, den 23.07.2004
In Vertretung


(Schier)
Beigeordneter